

# Ergänzung und Änderung der textlichen Festsetzungen

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 1.ÄNDERUNG (§ 9 Abs. 7 BauGB) Der Geltungsbereich ist in der Planurkunde gemäß Planzeichenverordnung durch eine dünne schwarze, unterbrochene Linie gekennzeichnet.

#### MASSNAHMEN ZUR MINIMIERUNG UND KOMPENSATION DER EINGRIFFE (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereichs am Nordrand des Änderungsbereichs ist eine zweireihige Heckenpflanzung aus heimischen, standortgerechten Sträuchern zu entwickeln. Die Pflanzung ist in Gruppen zu 3, 5-7 Stück je Art vorzunehmen; der Pflanzabstand beträgt 1,5 m x 1m im versetzten Raster.

Für die Pflanzung werden die folgende Arten verbindlich vorgeschrieben:

Acer campestre Feldahorn Cornus sanguinea Hartriegel Corvlus avellana Hasel

Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Liguster Rote Heckenkirsche Lonicera xvlosteum Rosa canina Hundsrose Holunder

Sambucus nigra Sambucus racemosa Roter Holunder Salweide Salix caprea Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Mindest-Pflanzgröße: Sträucher: 5 TR 100-150 cm Heister: 2xv. 150-175 cm

Der im Plan gekennzeichnete Gehölzbestand entlang des Wegs ist zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.

Mindest-Pflanzgröße etwaiger Nachpflanzungen:

Sträucher: 5 TR 100-150 cm Heister: 2xv. 150-175 cm Laubbäume: H. 3xv. M.B. STU 12-14

Obstbäume: H. 2xv. O.B. STU 10-12

### Weitere Festsetzungen

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans behalten ihre Rechtskraft. Für den Änderungsbereich treten die entgegenstehenden Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans außer Kraft.

# **PLANZEICHEN**

### Darstellungen der Flurkarte (keine Festsetzungen)

Parzellengrenze

Flurstücksnummer

## Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 (1) Nr.2 BauGB

Baugrenze



überbaubare Fläche - nicht überbaubare Fläche

### Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr.11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



private Straßenverkehrsfläche

## Pflanz- und Erhaltungsgebote

§ 9 (1) Nr. 25 BauGB



Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beoflanzungen



Erhalt von Sträuchern



Erhalt von Bäumen



Anpflanzung von Sträuchern

# Sonstige Hinweise u. Festsetzungen

Grenze des räuml. Geltungsbereichs der 1. Änderung



Bestand: Wiesenfläche

## Planung:

Errichtung eines Gebäudes mit einer Firsthöhe von max. 6,0 m (Bezugspunkt: Gebäudemitte unteres natürliches Geländeniveau am Gebäude); Nutzung des Geländes als Fläche für Gärtnerei und Baumschule, Garten- und Landschaftsbau



Maßangabe (m)



Ordnungsziffer: dient der Zuordnung weiterer Festsetzungen

# 2. Beteiligung der Öffentlichkeit Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 23 Februar 2005 3. Beteiligung der Behörden Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr.3 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 23. Februar 2005. 4. Satzungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB als Satzung am beschlossen Inkrafttreten Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde mit der Veröffentlichung in der Idsteiner Zeitung ortsüblich bekannt gemacht und wurde somit am \_

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23. Februar 2005 in der Idsteiner Zeitung öffentlich bekannt gegeben

Die Stadt Idstein hat am 21. Februar 2005 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der ersten Änderung des vorhabenbezogener

#### Übereinstimmung mit dem Kataster

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Bebauungsplanes "Gewerbepark Henriettenthaler Hof" beschlossen.

Aufstellungsbeschluss

Das der Planung zugrunde liegende Kataster lag dem Katasteramt des Rheingau-Taunus-Kreises am wurde bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatz

#### RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)

i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.8.1997 (BGBI. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.4.2004 (BGBl. I S. 1359)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG

vom 20.12.1976 (BGBI. I S. 650), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 24. 6.2004 (BGBI. I S. 1359)

HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBI. I S. 274)

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gewerbepark Henriettenthaler Hof" **Idstein-Wörsdorf**

# 1. Vereinfachte Änderung

Stadt: Idstein

Gemarkung: Wörsdorf

Flur: 17

Stand: Februar 2005 Maßstab:1:1000

Planungsbüro Barz Dipl.-Ing. Stadtplanerin Silvia Barz

Schlesierstr. 60, 65582 Diez Tel. 06432-910674/-920331 Fax. 06432-508729